

Thesen zum Thema Remisabsprachen bei Mannschaftskämpfen

1. Remisabsprachen der MF vor Beginn des Wettkampfes sind bedeutungslos (Sfr Deventer: nichtig). Sie binden die Spieler nicht unmittelbar. Es ist eine Entscheidung jedes Spielers, ob er einer etwaigen Aufforderung des MF am Brett folgt oder nicht. (s. 3. der Erläuterung von R. Alt zu Art 9 FIDE-Regeln)
2. Am Brett gespielte Partien mit mind. einem Zug pro Spieler sind in jedem Fall gespielte Partien.
3. Remisvereinbarungen am Brett beenden die Partie (5.2.3 FIDE-Regeln); Ob vorher dazu Absprachen der Spieler untereinander stattgefunden haben oder warum ein Remis vereinbart wurde, wird nicht hinterfragt.
4. Die FIDE-Regeln verlangen nicht, dass Partien stets ausgefochten werden müssen
5. Remisvereinbarungen nach jeweils einem Zug der Spieler sind nach den FIDE-Regeln zulässig, obwohl ihnen eine (auch non-verbale) Remisvereinbarung zugrunde liegt.
6. Vorherige Remisabsprachen der Spieler sind nach FIDE-Regeln nicht verboten. Sie dürften wohl auch bedeutungslos sein (entscheidend ist, was am Brett passiert).
7. Eine anderslautende (unverbindliche) Verlautbarung der FIDE widerspricht den verbindlichen FIDE-Regeln.
8. Remisabsprachen, ob vor der Partie oder während der Partie, können unsportlich sein. Insbesondere ein Remis nach einem Zug kann je nach Tabellensituation unfair ggü anderen Turnierteilnehmern sein. Es wird nach den FIDE-Regeln aber anerkannt und nicht etwa sanktioniert.
9. Folgen eines solchen Verhaltens können Turnierveranstalter in den Ausschreibungen vorsehen. Gelegentlich werden Remisvereinbarungen vor dem 20., 30. oder 40. Zug vom Veranstalter verboten. Es ist für die Spieler idR kein Problem, das Verbot zu umgehen, und dürfte mehr im Hinblick auf die Zuschauer eine Rolle spielen.
10. Es gibt keinen ungeschriebenen im Sport allgemeingültigen Rechtssatz, dass unsportliches Verhalten sanktioniert werden kann (Schmach von Cordoba!).
11. Art. 11.1 FIDE-Regeln enthält weder ein Verbot von Remisabsprachen noch Sanktionen. Art. 11.1 enthält keinen Sanktionstatbestand (das Wort Remis kommt gar nicht vor) und enthält keine Rechtsfolge. Jede Auslegung fängt beim Wortlaut der Norm an. Auslegen einer Norm heißt, etwas aus ihr herauslesen, nicht, etwas hineinlesen.
12. Verbote, die sich praktisch nicht feststellen und sanktionieren lassen, sind sinnlos.
13. Remisabsprachen können verbal oder non-verbal getroffen werden. Non-verbale Remisabsprachen ließen sich oft leicht belegen (z.B. ein Zug und schon remis). Ob die Remisabsprache schon vor der Partie verbal oder non-verbal erfolgte, ist ohne Bedeutung..
14. Abschlussthese: Man sollte die Finger von dem Thema Verbot von Remisabsprachen lassen.

Norbert Simmon